

**Kindergartenordnung  
Aichhörnchen Waldkindergarten**



---

Anhang A

**Regelungen zur Aufnahme von Kindern in den  
Waldkindergarten**

1. Allgemeines / Sinn der Regelung

Anhand der im Folgenden aufgeführten Regelungen soll die Reihenfolge der Aufnahme von Kindern bei der Belegung der Gruppe (max. 20 Kinder) festgelegt werden. Diese Kriterien sind vom erweiterten Vorstand am 14.5.2002 beschlossen und verabschiedet worden. Eine regelmäßige Überprüfung dieser Kriterien sollte vom erweiterten Vorstand in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen spätestens nach zwei Jahren erfolgen.

Hierin aufgeführt werden Regelungen zur Wartezeit sowie zur Rangfolge der Aufnahme bei Überbelegung.

Grundsätzlich besteht durch eine Vereinsmitgliedschaft kein Vorzugsrecht auf einen Kindergartenplatz. Bei Anmeldung des Kindes bereits kurz nach der Geburt, wird von den Eltern jährlich eine Bestätigung erwartet, dass weiterhin eine Aufnahme in den Kindergarten erwünscht ist.

Eine verbindliche Anmeldung kann frühestens 6 Monate vor Eintritt erfolgen und erfordert eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten.

2. Sonderregelung Gründungsmitglieder

Zur Berücksichtigung des besonderen Einsatzes der Gründungsmitglieder in der Aufbauphase werden für die Kinder der Gründungsmitglieder besondere Regelungen getroffen.

Ziel dieser Sonderregelung ist es Kindern von Gründungsmitgliedern mit geplantem Aufnahmetag nach dem Starttermin des Waldkindergartens, die Aufnahme in den Waldkindergarten auf jeden Fall auch dann zu ermöglichen, wenn zum geplanten Eintritt später angemeldete Kinder auf Grund des Alters Vorrang hätten.

Zu diesem Zweck wird ggfs. auf die Aufnahme von weiteren Kindern verzichtet bzw. diese verschoben, wenn dadurch die Aufnahme von Kindern der Gründungsmitgliedern verhindert würde.

Um wirtschaftliche Nachteile des Vereins durch eine Unterbelegung über längere Zeiträume zu vermeiden, muss jedoch eine Wartezeit der betroffenen Kindern von bis zu 6 Monaten in Kauf genommen werden.

3. Rangfolgeregelung Aufnahme

Kinder werden zu jedem Datum in den Waldkindergarten aufgenommen. Der Monatsbeitrag wird ab dem 1. des Aufnahmemonats fällig.

Maßgeblich für die Aufnahme in den Waldkindergarten ist die verbindliche Anmeldung.

Die Aufnahme richtet sich in erster Linie nach dem Eintrittsdatum des Kindes (bei Erfüllung der Voraussetzungen nach der Kindergartenordnung). Werden mehrere

**Kindergartenordnung  
Aichhörnchen Waldkindergarten**



---

Kinder zum gleichen Eintrittsdatum angemeldet und stehen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erhält das jeweils ältere Kind den Kindergartenplatz.

Jeweils Vorrang haben Kinder die im Voraus angemeldet werden. Kinder die max. 6 Monate vor dem geplanten Eintritt angemeldet werden, erhalten einen verbindlichen Kindergartenplatz, sofern zum Zeitpunkt der Voranmeldung für den geplanten Eintrittstermin noch Plätze frei sind. Werden Kinder gleichzeitig vorangemeldet erhält das jeweils ältere Kind den Kindergartenplatz. Nicht oder später vorangemeldete Kinder (auch ältere) kommen auf eine Warteliste.

Kinder die mehr als 6 Monate vor dem geplanten Eintritt angemeldet werden, haben generell ebenso einen vorrangigen Anspruch auf die Aufnahme. Um jedoch übermäßige wirtschaftliche Belastungen für den Träger zu vermeiden, können auch Kinder ohne oder mit einer geringeren Voranmeldezeit vorrangig aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Eintrittsdatum dieser Kinder vor dem der Vorangemeldeten liegt, und für die vorangemeldeten Kinder eine maximale Wartezeit von 6 Monaten entsteht.

Bei gleichrangiger Aufnahmefolge nach oben beschriebenen Kriterien erhalten Kinder, die bereits Geschwisterkinder im Waldkindergarten Vorrang.

Die Rangfolge der Aufnahme wird nur durch Punkt 2 oder besondere Härtefälle beeinflusst. Über diese Ausnahmeregelungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

4. Ausnahme

Der erweiterte Vorstand kann Ausnahmen beschließen, um z.B. eine gute soziale Struktur zu erreichen (Altersdurchmischung und Mischung zwischen Jungen / Mädchen) oder übermäßige wirtschaftliche Nachteile für den Träger auf Grund von längerer Unterbelegung zu vermeiden. Inbesondere kann der erweiterte Vorstand auch 1-2 Kinder aus umliegenden Gemeinden aufnehmen, wenn dadurch keinem Aichwalder Kind Nachteile in der Aufnahme entstehen.

Über die Aufnahme von Kindern mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen wird im Einzelfall in Absprache mit den Erzieherinnen sowie evtl. dem behandelnden Arzt entschieden.

Stand: 31.01.2006